

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg**

vom 01.10.2017

Aufgrund Art. 80 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1, 58 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und Art. 85-87 der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana sowie aufgrund Art. 6 der dazugehörigen Ordinationes erlässt der Bischof von Regensburg für die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik (HfKM) im Einvernehmen des bayerischen Staatsministeriums für Bildung, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.08.2017 folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO).

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Immatrikulation / Exmatrikulation
- § 4 Dauer des Studiums, Semestereinteilung, Beurlaubung
- § 5 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen / Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 6 Module
- § 7 Leistungsnachweise, Leistungspunkte und Arbeitspensum
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Durchführung von Prüfungen
- § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Prüfungsmängel, Ungültigkeit von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Modulabschluss-Arbeit, -projekt
- § 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Studienabschlüsse, Arten der Akademischen Grade, Urkunden und Zeugnisse
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

- (1) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen zum Studium, den Verlauf des Studiums sowie die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (HfKM) angebotenen Bachelor- (B.Mus.) und Master-Studiengänge (M.Mus.). ²Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO).

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) ¹Der Zugang zum Studium erfordert das erfolgreiche Ablegen der Eignungsprüfung, in der die ausgeprägte künstlerische Begabung und Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang nachgewiesen wird. ²Näheres regelt die Satzung über die Eignungsprüfung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der HfKM Regensburg.
- (2) ¹Das Zugangsverfahren zu den Bachelor- und Masterstudiengängen finden im Juni/Juli eines Kalenderjahres für einen Studienbeginn im Wintersemester und Februar/März für einen Studienbeginn im Sommersemester statt. ²Die Bewerbungen um Zugang zum Studium sind bis zum 31. Mai für den Studienbeginn im Wintersemester und 31. Januar für den Studienbeginn im Sommersemester einzureichen.
- (3) Neben der Eignungsprüfung sind als weitere Vorbildungsnachweise und Voraussetzungen erforderlich:
- a) ¹Für den Bachelor-Studiengänge die allgemeine Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 QualV. ²Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen, soweit der Bewerber

in der Eignungsprüfung nach § 19 QualV und eine außergewöhnliche Begabung nach Abs. 4 und mindestens den mittleren Schulabschluss nachweisen kann.

b) ¹Für alle Master-Studiengänge ein Bachelor-Abschluss (Bachelor of Music) oder ein Diplom-Abschluss (Kirchenmusik, Schulmusik, Diplommusiklehrer, Diplommusiker) oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss. ²Für den konsekutiv angelegten Masterstudiengang Kirchenmusik wird ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Kirchenmusik vorausgesetzt.

c) ¹Wurde die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben, sind neben der Eignungsprüfung und den Vorbildungsnachweisen deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die eine ausreichende Kommunikation im Unterricht ermöglichen. ²Der Nachweis muss der Niveaustufe B2 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) oder gemäß RO-DT (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen) vergleichbaren externen Zertifikaten in der vergleichbaren Stufe entsprechen. ³Wird der Nachweis nicht vor Studienbeginn erbracht, kann in Ausnahmefällen bei ausreichenden mündlichen Sprachkenntnissen eine vorläufige Immatrikulation erfolgen. ⁴Der gesamte Test kann einmal innerhalb der ersten zwei Studiensemester (Probezeit) wiederholt werden. ⁵Werden auch in der Wiederholung keine ausreichenden Kenntnisse nachgewiesen, wird die vorläufige Immatrikulation aufgehoben.

- (4) Von einer außergewöhnlichen Begabung (Abs. 3 Satz 2) wird ausgegangen, wenn in den Hauptfächern der Eignungsprüfung Leistungen erbracht werden, die mindestens eine Notenstufe über den in der Satzung über die Eignungsprüfung genannten Mindestanforderungen für das Bestehen einer Eignungsprüfung in Bachelor- und Masterstudiengängen liegen.
- (5) Für die Aufnahme von Gast- bzw. Jungstudierenden gelten die „Richtlinien für Gast- und Jungstudierende“ an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.

§ 3 Immatrikulation / Exmatrikulation

- (1) Nach erfolgreichem Zugangsverfahren zum Studium an der HfKM Regensburg kann sich der Bewerber im ersten Monat des Wintersemesters (01. bis 31. Oktober) oder Sommersemesters (15. März bis 15. April) immatrikulieren.
- (2) ¹Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studentenausweises sind der HfKM mitzuteilen. ²Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt auf eigenen Antrag oder von Amts wegen seitens der Hochschulverwaltung. Für die Exmatrikulation gilt Art. 49 BayHSchG.
- (4) ¹In Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt die Exmatrikulation auf schriftlichen Antrag zum vom Studierenden beantragten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit dem Ende des laufenden Semesters. ²Immatrikulationsbescheinigungen und Studentenausweis sind zum Zeitpunkt der Wirksamkeit zurückzugeben. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf Antrag ist nicht möglich.

§ 4 Dauer des Studiums, Semestereinteilung, Beurlaubung

- (1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs beträgt acht Semester, die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs vier Semester.
- (2) Für die Semesterzeiten, die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten gelten die Regelungen der Verordnung über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen vom 05.09.2000 (GVBI S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beurlaubung vom Studium ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des Art. 48 BayHSchG möglich.

§ 5 Nachteilsausgleich für beeinträchtigte Personen / Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die besonderen Belange dauerhaft beeinträchtigter Studierender werden im Studienablauf und bei der Durchführung von Prüfungen berücksichtigt. ²Zur Wahrung der Chancengleichheit kann der Prüfungsausschuss zusätzliche Arbeits- und Hilfsmittel zulassen, Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängern oder die Ablegung von einzelnen Prüfungen in anderer Form gewähren.
- (2) Die Beeinträchtigung ist glaubhaft zu machen, auf Verlangen der HfKM auch durch Vorlage eines ärztlichen Attests.
- (3) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag muss spätestens unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungstermins gestellt werden.

- (4) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- (5) ¹Schutzfristen gemäß Abs. 4, Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn des Gesetzes über die Pflegezeit in der jeweils geltenden Fassung, oder Zeiten, in denen das Studium aus einem wichtigem Grund nur sehr eingeschränkt oder nicht möglich ist, werden auf die Studienzeit gemäß § 4 sowie Termine und Fristen gemäß §§ 11 und 16 Abs. 3 nicht angerechnet. ²Entsprechende Nachweise sind zu führen und insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen.

§ 6 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. ²Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Einzelunterricht, Gruppenunterricht etc.). ³Jedem Modul werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. ⁴Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen, sich aber auch über längere Zeiträume erstrecken.
- (2) ¹Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung), in Ausnahmefällen mit mehreren Prüfungsteilen (Modul-Teilprüfungen) abgeschlossen. ²Eine Modulprüfung oder Modul-Teilprüfung kann in einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung oder einer Kombination aus beiden bestehen.
- (3) Als Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls kann für einzelne Lehrveranstaltungen das Ausstellen einer Teilnahmebestätigung festgelegt werden. Näheres ist in den betreffenden fachbezogenen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt.
- (4) Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in der betreffenden FSPO und im Modulhandbuch geregelt.

§ 7 Prüfungsleistungen, Leistungspunkte und Arbeitspensum

- (1) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten vorher vereinbarten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen, sowie mit sprachlich adäquaten Formulierungen Wege zur Lösung finden können.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine eigenständige und sprachlich adäquate schriftliche Auseinandersetzung mit einer vereinbarten Aufgabenstellung. ²Ein Referat erfordert zusätzlich einen sach-, adressaten- und mediengerechten Vortrag.
- (3) ¹In praktischen Prüfungen sollen Studierende künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden, gestalterisches Vermögen und ggf. pädagogische Fähigkeiten nachweisen. ²Praktische Prüfungsleistungen werden erbracht durch Einstudierung, Vortrag oder Dirigat von Instrumental-, Vokal- oder Ensemblewerken bzw. Abhaltung von Lehrproben.
- (4) In schriftlich-praktischen Prüfungen soll nach bzw. zusätzlich zu schriftlichen Lösungen von Aufgaben eine praktische Darstellung/Erläuterung am Instrument erfolgen.
- (5) In mündlichen Prüfungen sollen Studierende nachweisen, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen sowie fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen einordnen und beantworten können.
- (6) Zahl, Anforderungen, Umfang und Bearbeitungszeit der jeweiligen Prüfungen werden in den fachbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen (FSPO) geregelt.
- (7) ¹Die Quantität aller Prüfungsleistungen wird in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gewichtet. ²Leistungspunkte werden nur für insgesamt abgeschlossene und bestandene Module vergeben, nicht für einzelne Lehrveranstaltungen. ³Ein Bachelor-Studium umfasst einschließlich aller Leistungsnachweise und Abschlussprüfungen 240 Credits, ein Masterstudium 120 Credits.
- (8) ¹In der Regel werden 30 Leistungspunkte pro Semester vergeben. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis max. 30 Stunden.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für alle Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor als sein Stellvertreter sowie vier bis sechs weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters – den Ausschlag. ⁴Bescheide in Prüfungsangelegenheiten bedürfen der Schriftform und sind zu begründen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jede mündliche Prüfung mindestens zwei, für jede praktische Prüfung mindestens drei Prüfer. ²Für jede Prüfung ist zusätzlich mindestens ein Ersatzprüfer einzuteilen. ³Für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, und für Bachelor- und Masterarbeiten ist ein zweiter Korrektor festzulegen. ⁴Ein Vertreter des Großkanzlers kann in allen Prüfungen des Bachelorstudienganges Kirchenmusik ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 9 Durchführung von Prüfungen

- (1) ¹Studierende sollen sich bis zum 31. Januar für Prüfungen am Ende eines Wintersemesters und bis 31. Mai für Prüfungen am Ende eines Sommersemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. ²Die Prüfungssemester für Modulprüfungen sind in der entsprechenden FSPO festgelegt.
- (2) ¹Die Prüfer haben die Aufgabe, die in den fachbezogenen Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen. ²Sie werden mit den eingeteilten Ersatzprüfern zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der HfKM bekannt gegeben.
- (3) ¹Über jede Prüfung ist von den Prüfern ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis (Note mit Begründung) enthalten. ³Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.
- (4) ¹Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von 4 Wochen, Bachelor- und Masterarbeiten innerhalb von zwei Monaten zu korrigieren. Die Bewertungen praktischer und mündlicher Prüfungen werden nach der Prüfung durch eine vom Prüfungsausschuss ermächtigte Person bekannt gegeben, die Bewertung schriftlicher Prüfungen in gleicher Weise unmittelbar nach den Korrekturen. ²Bei nicht bestandenen Prüfungen erfolgt innerhalb eines Monats zusätzlich eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Hinweisen auf die Folgen des Nichtbestehens, sowie auf Zeiträume und Modalitäten einer Wiederholung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen fest. ²Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen – ausländische Nachweise auch in amtlich beglaubigter Übersetzung – sind vorzulegen.
- (2) ¹Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, werden gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG angerechnet, wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien, oder außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können gemäß § 63 Abs. 2 BayHSchG angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (4) ¹Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten vergleichbaren Leistungen wird anstelle einer Note der Vermerk „anerkannt“ mit dem Hinweis auf die jeweilige Ausbildungsstätte aufgenommen. ²Eine Notenumrechnung und Gesamtnotenbildung erfolgt nicht, anstelle der Prüfungsgesamtnote wird der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen.
- (5) Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 11 Prüfungstermine

- ¹Prüfungen in Pflicht-, Wahl-, und Wahlpflichtmodulen sind zu den vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Terminen abzulegen. ²Die Termine werden zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich an der HfKM bekannt gegeben. ³Alle Studierenden sind zudem verpflichtet, sich über Bekanntmachungen zu erkundigen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Prüfungsmängel, Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach bereits angetretener Prüfung von dieser zurücktritt, es sei denn, Rücktritt oder Versäumnis erfolgten aus vom Studenten nicht zu vertretenden Gründen. ²Eine Prüfung ist mit der Ausgabe von Prüfungsaufgaben angetreten.
- (2) ¹Die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Beeinflusst ein Student das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil, oder versucht er es, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Inhaltliche und formale Mängel eines Prüfungsverfahrens oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen bei den Prüfern unverzüglich geltend gemacht und in das Protokoll aufgenommen werden. ²Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe nach Abs. 2 gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote und der Gesamtnote

- (1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ³Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Note 1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
Note 2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung herzustellen. ²Kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. ³Alle Noten werden ohne Auf- oder Abrundung bis zu zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,50	=	„sehr gut“
von 1,51 bis 2,50	=	„gut“
von 2,51 bis 3,50	=	"befriedigend"
von 3,51 bis 4,00	=	"ausreichend"
ab 4,01	=	"nicht ausreichend"

- (3) Eine benotete Modul- bzw. Modul-Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet wurde.
- (4) ¹Wird in einem Modul nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist dies die Modulnote. ²Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen erbracht, wird die Note als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen gebildet. ³Die FSPO kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.
- (5) ¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich gemäß Absatz 2, Satz 2 und 3 und nach den Bestimmungen der jeweiligen FSPO. Die FSPO kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Modulnoten vorsehen. ²Das Urteil über die Gesamtprüfungsleistung wird Abs. 1 entsprechend ausgedrückt. ³Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,30 oder besser wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (6) ¹Die Ausweisung der relativen Note richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen des ECTS-Users Guide. ²Solange die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße von 10 Absolventen erreicht, wird keine relative Note vergeben. ³In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. ⁴Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom

Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt.⁵ Bei der Vergabe von relativen Noten wird die ECTS-Bewertungsskala wie folgt verwendet:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
1		
2		
3		
4		
Total:	N	100

- (7) Folgende Notenstufen ergeben die in Klammer gesetzte relative Note:
1,0 - 1,5 (1), über 1,5 - 2,5 (2), über 2,5 - 3,5 (3), über 3,5 - 4,0 (4), über 4,0 - 5,0 (5).

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierenden wird auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Prüfungsbekanntgabe Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen bzw. praktischen Prüfungen gewährt.
- (2)¹Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.²Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Modulabschluss-Arbeit, -projekt

- (1)¹Die Erstellung einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, nach einer Einführung in wissenschaftliches Arbeiten ein Thema seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.²Der Kandidat hat in einem BA-Studiengang spätestens im sechsten, in einem MA-Studiengang spätestens zweiten Studiensemester (Stichtag im Sommersemester 31. Mai, im Wintersemester 31. Januar) einen Themenvorschlag mit vorläufiger Gliederung einzureichen.³Nach der Genehmigung des Themas durch den Prüfungsausschuss erfolgt die Ausgabe in einem BA-Studiengang spätestens im siebten, in einem MA-Studiengang spätestens dritten Studiensemester.⁴Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2)¹Umfang, Bearbeitungszeitraum und inhaltliche Vorgaben für eine Bachelor- und Masterarbeit regelt die betreffende FSPO.²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.³Ist der Kandidat nachweislich ohne eigenes Verschulden an der Bearbeitung gehindert, ruht die Bearbeitungsfrist für diesen Zeitraum.⁴Bei einer Verhinderung von mehr als 6 Monaten muss eine Arbeit mit einem neuen Thema geschrieben werden.
- (3)¹Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.²Andernfalls wird die Arbeit nicht zur Bewertung angenommen.³Die Arbeit muss mit Maschine bzw. Computer geschrieben und gebunden sein.
- (4)¹Die Bachelor bzw. Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß in der Bibliothek der Hochschule abzuliefern.²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5)¹Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in künstlerischen Studiengängen als Ersatz für eine schriftliche Abschlussarbeit auch ein Abschlussprojekt mit schriftlicher wissenschaftlich-methodischer Vorbereitung/Dokumentation zulassen.²Für Vorschlag, Genehmigung und Durchführung eines Projekts gelten die Vorgaben und Zeiträume gemäß Abs. 1 und 2.

§ 16 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1)¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 12 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung abzulegen.²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.³Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Wird ein Modul mit mehreren Prüfungsteilen abgeschlossen, so sind im Falle des Nichtbestehens einzelner Prüfungen nur die nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen.

- (3) ¹Wird auch eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und der Studierende wird exmatrikuliert. ²Eine zweite Wiederholung von Prüfungen oder Teilprüfungen ist nicht möglich.
- (4) Wurde eine Prüfung endgültig nicht bestanden und ist damit das Studienziel nicht mehr erreichbar, so erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Angaben aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Teilnahmebescheinigungen.
- (5) ¹Bestandene Prüfungen in Abschlussmodulen von künstlerischen Kern-/ Haupt-/ und Zusatzfächern oder in Schwerpunkt-fächern können zur Notenverbesserung einmal innerhalb eines Jahres mit einem neuen Prüfungsprogramm wiederholt werden. ²Erfolgreich abgeschlossene Module können nicht erneut absolviert werden.

§ 17 Studienabschlüsse, Arten der Akademischen Grade, Urkunden und Zeugnisse

- (1) Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Music" (B.Mus.).
- (2) Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Master-Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Music" (M.Mus.).
- (3) ¹Aufgrund eines erfolgreich absolvierten Studiengangs erhält der Studierende eine Bachelor- oder Master-Urkunde, ein Bachelor- oder Master-Zeugnis und ein Diploma Supplement. ²Aus der Urkunde ist die Verleihung des akademischen Grades gemäß Abs. 1 und 2 ersichtlich, das Zeugnis enthält die Gesamtnote, alle Modulnoten und das Thema der Modulabschlussarbeit bzw. des Modulabschlussprojekts. ³Zusätzlich wird ein „Transcript of Records“ ausgestellt, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten beinhaltet.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag entsprechend dem „Transcript of Records“ eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten Leistungspunkte ausgestellt.

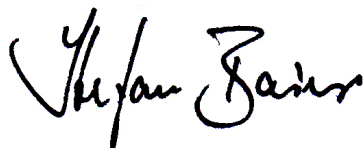
§ 18 Inkrafttreten

¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2017 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 im 1. Semester aufgenommen haben. ³Auf Antrag können bereits vorher immatrikulierte Studierende das Studium ebenfalls nach den Regelungen dieser ASPO ablegen. ⁴Der Antrag ist bis zum 01.04.2018 an den Prüfungsausschuss zu richten und unwiderruflich.

⁵Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für kath. Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 30.10.2017 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.08.2017, Az. X.3-H6314.3/2/2

Regensburg, den 30.10.2017

Prof. Stefan Baier, Rektor



⁶Diese Satzung wurde am 30.10.2017 in der HfKM niedergelegt. ⁷Die Niederlegung wurde am 31.10.2017 durch Aushang bekannt gegeben. ⁸Tag der Bekanntmachung ist daher der 31.10.2017.